

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 37.

Inhalt: Bekanntmachung über die seitens der Niederlande erfolgte Ratifikation der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. S. 519. — Bekanntmachung, betreffend die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschuhs. S. 520.

(Nr. 2195.) Bekanntmachung über die seitens der Niederlande erfolgte Ratifikation der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 9. September 1894.

Die internationale Uebereinkunft vom 15. April 1893, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, nebst dem Protokoll über den Beitritt von Großbritannien und Irland zu derselben ist von den Niederlanden ratifizirt worden und die Niederschrift der Ratifikations-Urkunde hat in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 9. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Marschall.

(Nr. 2196.) Bekanntmachung, betreffend die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. September 1894.

Zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland ist durch Notenaustausch ein Einverständniß dahin festgestellt worden,

dass für die Dauer der Gültigkeit des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 9. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 23) in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder ihrer Verpackung, sowie auf Fabrik- und Handelsmarken die in Deutschland ansässigen Gewerbetreibenden in Griechenland und die in Griechenland ansässigen Gewerbetreibenden in Deutschland, vorbehaltlich der Erfüllung der in jedem Lande bestehenden gesetzlichen Vorschriften, denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen, genießen werden.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.